

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 2 / Finanzen

Sitzungsvorlage

Datum: 28.04.2003

Drucksache Nr.: **03/0146**

öffentlich

Beratungsfolge: Rat

Sitzungstermin: 21.05.2003

Betreff:

Änderung der Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Hebesatzsatzung) vom 12. Dezember 2002

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 vom 12. Dezember 2003 wie folgt zu ändern:

1. Änderungssatzung

über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Hebesatzsatzung).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 und § 16 Gewerbesteuergesetz vom 19.05.1999 in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 21. Mai 2003 folgende Änderung der Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 vom 12. Dezember 2002 beschlossen:

§ 1

Der in § 1 Satz 1 Ziffer 2 ausgewiesene Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 460 v.H. (zuvor 450 v.H.) festgesetzt.

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2003 in Kraft.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2002 die vorgenannte Hebesatzsatzung beschlossen. Darin wurden folgende vom Hundertsätze für die Erhebung der Gemeindesteuern festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2003	Haushaltsjahr 2004
1.1 Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	270 %	270 %
1.2 Grundsteuer B für die bebauten und unbebauten Grundstücke	420 %	420 %
2. Gewerbesteuer	450 %	450 %

Aufgrund der erheblichen Einnahmeausfälle und der Notwendigkeit, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und zu verabschieden, wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen der Hebesatz für die Gewerbesteuer um 10%-Punkte auf nunmehr 460 v.H. beschlossen und im § 5 der Haushaltssatzung der Stadt für die Jahre 2003 und 2004 entsprechend ausgewiesen. Die Haushaltssatzung für die Jahre 2003 und 2004 sowie das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2003 bis 2012 wurden vom Rat in seiner Sitzung am 19. Februar 2003 beschlossen und dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 12. März 2003 zur Genehmigung vorgelegt.

Voraussetzung für die Anwendung dieses Hebesatzes für die Gewerbesteuer ist das Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2003/2004 und die hierfür notwendige öffentliche Bekanntmachung, die wiederum erst erfolgen kann, wenn die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts seitens der Aufsichtsbehörde vorliegt. Hinzu kommt die Problematik, dass eine Erhöhung des Hebesatzes gem. § 16 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes nach dem 30. Juni des betreffenden Haushaltsjahres unzulässig ist.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises wird die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts nur unter der Bedingung erteilt, insbesondere den Ansatz für die Kreisumlage auf den vom Kreistag beschlossenen Hebesatz zu erhöhen und darzustellen, wie danach der Haushaltsausgleich sicher gestellt wird. Des weiteren wird die Aufsichtsbehörde eine Kürzung der freiwilligen Ausgaben verlangen. Aus diesem Grund ist vor Bekanntmachung der Haushaltssatzung auf jeden Fall ein erneuter Beschluss des Rates über die Änderung verschiedener Haushaltsansätze erforderlich.

Da zur Zeit unklar ist, ob die Genehmigungsverfügung rechtzeitig vor der Ratssitzung eingehen wird, insbesondere auch deshalb, weil die Aufsichtsbehörde eine Abstimmung mit der Bezirksregierung vornehmen muss und nicht sicher ist, ob ggf. rechtzeitig vor dem

30.06.2003 eine weitere Sitzung des Rates einberufen werden kann, schlägt die Verwaltung vor, den Hebesatz für die Gewerbesteuer durch Änderung der Hebesatzsatzung vom 12. Dezember 2002 zu erhöhen. Somit ist sichergestellt, dass auf jeden Fall rückwirkend zum 01.01.2003 eine Veranlagung aller Gewerbesteuerpflichtigen mit dem erhöhten Hebesatz von 460 v.H. durchgeführt werden kann. Ansonsten fehlen im Haushalts 2003 weitere 250.000 €.

Der Beschluss über die Änderung der Hebesatzsatzung entfällt, wenn die Genehmigungsverfügung rechtzeitig vorliegt und der Rat in dieser Sitzung notwendige Änderungen der Haushaltssatzung und des Haushaltssicherungskonzepts beschließen kann.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Stadtkämmerer

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.